

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Medical Products M&V, Inhaber Steffen Höber

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Den Hinweisen der Besteller auf ihre eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten für sowohl B2B- als auch B2C-Geschäfte.

2. Vertragsabschluss

Der Besteller bietet mit Unterzeichnung des Auftrages den Abschluss eines Kauf-/Werklieferungsvertrages an. Der Vertrag ist geschlossen, wenn der Lieferant die Annahme der Bestellung innerhalb von vier Wochen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt wird. Medical Products M&V ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn die Bestellung nicht angenommen wird.

3. Preise

3.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise ab Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

3.2 Für B2C-Kunden werden die Gesamtpreise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind bei B2B-Kunden sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei B2C-Kunden gelten die gesetzlichen Fristen zur Zahlung.

4.2 Zahlungen sind unmittelbar an den Rechnungssteller zu leisten.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist Medical Products M&V berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.4 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ist der Besteller Kaufmann, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferzeit/Verzug

5.1 Medical Products M&V ist bemüht, die genannten Liefertermine einzuhalten. Angegebene Lieferzeiten sind jedoch stets nur annähernd und unverbindlich.

5.2 Teillieferungen sind zulässig.

5.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus. Der

Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass am angekündigten Zeitpunkt die Mitarbeiter des Lieferanten Zutritt zum vorgesehenen Standort des Gerätes haben und die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme gegeben sind. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, ist der Lieferant berechtigt, den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehrforderung zu verlangen.

6. Versand/Gefahrenübergang

6.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

6.2 Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt grundsätzlich nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf Transportschäden, Falschliefenung und Mängel zu untersuchen. Transportschäden sind gegenüber dem Beförderer geltend zu machen.

7.2 Gewährleistungsansprüche bestehen im B2B-Geschäft nur, wenn der Mangel dem Lieferanten unverzüglich angezeigt wird. Im B2C-Geschäft gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Mängelhaftung.

7.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, mangelnde Pflege oder Wartung zurückzuführen ist.

7.4 Die Gewährleistungspflicht beträgt 1 Jahr für B2C-Kunden und 2 Jahre für B2B-Kunden, gerechnet ab Gefahrübergang.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Medical Products M&V behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen vor.

8.2 Der Besteller ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren im Rahmen seines Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrags